

## Vertrag zur Gründung der EAG - Anhang V: Erstes Forschungs- und Ausbildungsprogramm gemäß Artikel 215 dieses Vertrags (Rom, 25. März 1957)

**Quelle:** Bundesgesetzblatt 1957 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 19.08.1957, Nr. 23. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft", p. 1014-1223.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/vertrag\\_zur\\_grundung\\_der\\_eag\\_anhang\\_v\\_erstes\\_forschungs\\_und\\_ausbildungsprogramm\\_gema%C3%9F\\_artikel\\_215\\_dieses\\_vertrags\\_rom\\_25\\_marz\\_1957-de-74dd52f4-afc9-43f8-856e-02210ffc5c8d.html](http://www.cvce.eu/obj/vertrag_zur_grundung_der_eag_anhang_v_erstes_forschungs_und_ausbildungsprogramm_gema%C3%9F_artikel_215_dieses_vertrags_rom_25_marz_1957-de-74dd52f4-afc9-43f8-856e-02210ffc5c8d.html)



**Publication date:** 05/11/2015

## Vertrag zur Gründung der EAG - Anhang V: Erstes Forschungs- und Ausbildungsprogramm gemäß Artikel 215 dieses Vertrags

- I - Programm der Gemeinsamen Forschungsstelle.....
- II - Forschungen, die auf Grund von Verträgen außerhalb der Forschungsstelle durchgeführt werden.....
- Aufgliederung der zur Durchführung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms erforderlichen Ausgaben nach grossen Posten (in Millionen EZU-Rechnungseinheiten).....

## **I - Programm der Gemeinsamen Forschungsstelle**

### *1. Laboratorien, Ausrüstungen und Infrastruktur.*

Die Gemeinsame Forschungsstelle umfaßt

- a) allgemeine Laboratorien für Chemie, Physik, Elektronik und Metallurgie;
- b) besondere Laboratorien für folgende Gebiete
  - Kernfusion,
  - Isotopentrennung für andere Elemente als Uran 235 (dieses Laboratorium wird mit einer elektromagnetischen Trennanlage mit hoher Trennleistung ausgerüstet),
  - Muster von Schürfgeräten,
  - Mineralogie,
  - Radiobiologie;
- c) ein mit einem eigenen Versuchsreaktor ausgestattetes, auf Kernmessungen spezialisiertes Normungsbüro für die Dosierung von Isotopen sowie die absoluten Messungen der Strahlungen und der Neutronenabsorption.

### *2. Dokumentation, Information und Unterricht.*

Die Gemeinsame Forschungsstelle wird insbesondere auf folgenden Gebieten für einen umfassenden Informationsaustausch Sorge tragen:

- Rohstoffe: Methoden für die Schürfung, Gewinnung, Konzentrierung, Umwandlung, Verarbeitung usw.,
- auf die Kernenergie angewandte Physik,
- physikalische Chemie der Reaktoren,
- Aufbereitung radioaktiver Stoffe,
- Verwendung der Radioelemente.

Die Gemeinsame Forschungsstelle wird Fachkurse, insbesondere für die Ausbildung von Prospektoren und die Verwendung der Radioelemente, veranstalten.

Die in Artikel 39 genannte Abteilung für Dokumentation und Studium der Fragen des Gesundheitsschutzes wird die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zusammenstellen.

### *3. Reaktor-Prototypen.*

Nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Sachverständigengruppe eingesetzt. Sie richtet nach einem Vergleich der Programme der Mitgliedstaaten innerhalb kürzester Frist geeignete Empfehlungen an die Kommission über die auf diesem Gebiet zu treffende Auswahl und die Einzelheiten für deren Durchführung.

Vorgesehen ist die Schaffung von drei oder vier Prototypen schwacher Leistung und die Beteiligung — etwa mit Lieferung von Brennstoffen und Moderatoren — an drei Kraftreaktoren.

#### 4. Hochflußreaktor.

Der Gemeinsamen Forschungsstelle muß möglichst bald ein Hochflußreaktor mit schnellen Neutronen für die Materialprüfung unter Bestrahlung zur Verfügung stehen.

Vorbereitende Untersuchungen hierfür werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags durchgeführt werden.

Der Hochflußreaktor wird mit ausgedehnten Versuchsräumen und geeigneten Betriebslaboratorien ausgestattet.

### **II - Forschungen, die auf Grund von Verträgen außerhalb der Forschungsstelle durchgeführt werden**

Gemäß Artikel 10 wird ein bedeutender Teil der Forschungen auf Grund von Verträgen außerhalb der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführt. Diese Forschungsverträge können folgendermaßen gestaltet werden:

1. Forschungen zur Ergänzung der Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle werden auf dem Gebiet der Kernfusion, der Isotopentrennung anderer Elemente als Uran 235, der Chemie, Physik, Elektronik, Metallurgie und Radiobiologie betrieben.
2. Bis zur Inbetriebnahme des geplanten Materialprüfungsreaktors kann die Forschungsstelle Versuchsräume in den Hochflußreaktoren der Mitgliedstaaten mieten.
3. Die Forschungsstelle kann sich der besonderen Einrichtungen der gemäß Kapitel V zu schaffenden gemeinsamen Unternehmen in der Weise bedienen, daß sie ihnen bestimmte Forschungen allgemeiner wissenschaftlicher Art durch Vertrag überträgt.

#### **Aufgliederung der zur Durchführung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms erforderlichen Ausgaben nach grossen Posten (in Millionen EZU-Rechnungseinheiten)**

##### [Aufgliederung nach grossen Posten](#)